

# Mündliche StB-Prüfung 2023

## 20 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht

Andreas Pinter\*

Um sich fokussiert auf die „nicht-steuerlichen“ Themen, die in der mündlichen StB-Prüfung abgefragt werden, vorbereiten zu können, ist es zunächst essenziell, mithilfe einer Auswertung der Prüfungsprotokolle die „Klassiker“ herauszufiltern. Darüber hinaus gilt es Fragen zu antizipieren, die sich auf aktuelle Gesetzesänderungen (z. B. zur Corona-Gesetzgebung sowie Energie- und Rohstoffkrise) beziehen und damit gleichermaßen höchst prüfungsrelevant sind. Vor diesem Hintergrund haben unsere Autoren Fragen-Antworten-Kataloge für Sie erstellt. Bitte beachten Sie, dass der nachfolgende Fragen-Antworten-Katalog zum Insolvenzrecht<sup>1</sup> den Rechtsstand bei Redaktionsschluss zu dieser Ausgabe am 5.12.2022 wiedergibt. Hiernach erfolgte Änderungen müssen Sie daher bis zum Termin Ihres Prüfungsgesprächs verfolgen! Alle Fragen-Antworten-Kataloge im Überblick finden Sie am Ende dieses Beitrags.

☑ Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud-WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2023 – Insolvenzrecht“**. Mehr dazu erfahren Sie am Ende dieses Beitrags.

### I. Neuerungen

#### 1. Welche Besonderheiten im Hinblick auf die Insolvenzantragspflicht ergaben sich aufgrund der COVID-19-Pandemie?

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a InsO und nach § 42 Abs. 2 BGB war gem. § 1 COVInsAG<sup>2</sup> ab dem 1.3.2020 bis zum 30.9.2020 bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (z. B. Insolvenzreife beruht auf Pandemie, was allerdings grds. vermutet wurde) ausgesetzt.

Im Anschluss wurde per Gesetz<sup>3</sup> geregelt, und zwar lediglich für den Insolvenzgrund der *Überschuldung*, die Aussetzung der Antragspflicht bis zum 31.12.2020 zu verlängern.

Vom 1.1.2021 bis zum 30.4.2021 war nach § 1 Abs. 3 COVInsAG<sup>4</sup> die Insolvenzantragspflicht ausgesetzt für Unternehmen, die im Zeitraum vom 1.11.2020 bis zum 28.2.2021 einen Antrag auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen i. R. staatlicher Hilfsprogramme gestellt haben, außer wenn offensichtlich keine Aussicht auf Erlangung der Hilfeleistung bestand bzw. die erlangbare Hilfeleistung für die Beseitigung der Insolvenzreife unzureichend war. Diese Aussetzung der Insolvenzantragspflicht galt sowohl für den Insolvenzantragsgrund der *Zahlungsunfähigkeit* als auch den der *Überschuldung*.

Seit 1.5.2021 gilt die Insolvenzantragspflicht wieder in vollem Umfang.

#### 2. Aufgrund der Energie- und Rohstoffkrise besteht für Unternehmen wieder ein erhöhtes Insolvenzrisiko. Mit welchem Gesetz hat der Gesetzgeber hierauf reagiert?

Insbesondere angesichts stark gestiegener Energie- und Rohstoffpreise und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Unternehmen gab es Überlegungen, die Regelungen des Insolvenzrechts zu lockern. Vorbild waren dabei die Lockerungen, die im Zuge der COVID-19-Pandemie eingeführt worden waren.

Reagiert wurde durch eine Anpassung der Regelungen des bestehenden COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes (COVInsAG). Dies geschah durch das „Gesetz zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes“. Das COVInsAG wurde dadurch *umbenannt* in „Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (*Sanierungs- und insolvenz-*

\* Dipl.-Kaufmann, ist Rechtsanwalt in München. Darüber hinaus ist er als Dozent zu den Themen Verfahrensrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht, BGB/HGB und Gesellschaftsrecht sowie Insolvenzrecht für das Steuerrechts-Institut KNOLL tätig sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning bei München.

1 Der nachfolgende Beitrag ergänzt den Beitrag aus dem letzten Prüfungsturnus (Pinter, SteuerStud 1/2022 S. 29 NWB WAAA-94132). Werden Fragen dabei wiederholt aufgegriffen, handelt es sich um absolute „Klassiker“, die für Ihre mündliche StB-Prüfung 2023 unverzichtbar sind!

2 COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz (COVInsAG) v. 27.3.2020, BGBl I S. 569.

3 Gesetz zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 25.9.2020, BGBl I S. 2016.

4 Gesetz zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und des Anfechtungsschutzes für pandemiebedingte Stundungen sowie zur Verlängerung der Steuererklärungsfrist in beratenden Fällen und der zinsfreien Karenzzeit für den Veranlagungszeitraum 2019 v. 15.2.2021, BGBl I S. 237.

*rechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG*)<sup>45</sup>, um zu verdeutlichen, dass das Gesetz künftig nicht mehr ausschließlich Bestimmungen zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie enthalten wird. Das SanInsKG trat am 9.11.2022 in Kraft.

### 3. Welche Frist ist für die Stellung des Insolvenzantrags einzuhalten? Gab es hierbei zuletzt Änderungen?

Die Stellung des Insolvenzantrags muss grds. unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, erfolgen. Im Hinblick auf die Höchstfristen für den Antrag wurde § 15a InsO durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG)<sup>6</sup> mit Wirkung *ab dem 1.1.2021* angepasst. In § 15a InsO wurde der Teil „spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung“ gestrichen. Seitdem ist der Antrag *spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung* zu stellen.

Aufgrund der bestehenden Energie- und Rohstoffkrise wurde in das ehemalige COVInsAG (jetzt: SanInsKG<sup>7</sup>) ein neuer § 4a SanInsKG eingefügt. Danach tritt im Zeitraum *ab dem 9.11.2022 bis einschließlich 31.12.2023* an die Stelle des in § 15a Abs. 1 Satz 2 InsO genannten Zeitraums von sechs Wochen ein Zeitraum von *acht Wochen*. Die verlängerte Höchstfrist betrifft somit *nur (!)* den Insolvenzgrund der Überschuldung.

Die Höchstfristen dürfen allerdings nur ausgeschöpft werden, wenn die *Möglichkeit einer Sanierung gegeben* ist. Kommen von Anfang an Sanierungsmaßnahmen nicht in Betracht, ist der Antrag unverzüglich zu stellen.

### 4. Wann liegt der Insolvenzgrund der Überschuldung vor und welche weiteren Änderungen gab es dabei zuletzt bzgl. des Prognosezeitraums?

Die Überschuldung nach § 19 InsO ist ein *zusätzlicher Insolvenzgrund (u. a.) bei juristischen Personen* und liegt vor, wenn die Passiva die Aktiva überwiegen (Erkennungsmerkmal: Posten „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auf der Aktivseite der Bilanz, s. § 268 Abs. 3 HGB). Wichtig ist dabei allerdings, zwischen der (bloßen) bilanziellen Überschuldung und der insolvenzrechtlichen Überschuldung zu unterscheiden:

- ▶ Während sich die *bilanzielle Überschuldung* bereits dadurch ergibt, dass die Verbindlichkeiten das Eigenkapital übersteigen,
- ▶ kann eine *nach § 19 InsO relevante Überschuldung nur* aufgrund einer *Sonderbilanz (Überschuldungsstatus bzw. Überschuldungsbilanz)* festgestellt werden.

Für diese Sonderbilanz gelten *andere Bewertungsgrundsätze* als für den Jahresabschluss gem. §§ 252 ff. HGB. Zudem gilt der *modifiziert zweistufige Überschuldungsbegriff*. Überschuldung liegt danach vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Damit kann es auch bei einem negativen Vermögenssaldo an einer Über-

schuldung i. S. von § 19 InsO fehlen, wenn die *Fortführungsprognose positiv* ist. Für diesen Zeitraum muss die Fortführung des Unternehmens somit gesichert sein.

Die Vorschrift wurde in diesem Zusammenhang zunächst durch das *SanInsFoG*<sup>8</sup> angepasst, um die Fortführungsprognose zu konkretisieren. In § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO wurden nach dem Wort „Unternehmens“ die Wörter „*in den nächsten zwölf Monaten*“ eingefügt. Dies ist kürzer als der bis dahin betrachtete Zeitraum, in welchem für die Prognose im Allgemeinen das aktuelle und das kommende Wirtschaftsjahr betrachtet wurde.

Da vor dem Hintergrund der Energie- und Rohstoffkrise auch ein Prognosezeitraum von zwölf Monaten problematisch sein kann, wurde nunmehr durch das *SanInsKG* geregelt, dass *bis einschließlich 31.12.2023* in Abweichung von § 19 Abs. 2 Satz 1 InsO der *Prognosezeitraum* von zwölf Monaten auf *vier Monate* verkürzt wird (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SanInsKG).

### 5. Was gilt, wenn die Überschuldung eines Unternehmens nicht auf höhere Energiepreise zurückzuführen ist? Sind die Erleichterungen des SanInsKG dennoch anwendbar?

Anders als bei den pandemiebedingten Aussetzungen und Beschränkungen der Insolvenzantragspflicht ist *nicht* Voraussetzung, dass die wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf die derzeitigen wirtschaftlichen Besonderheiten, etwa gestiegene Energie- oder Rohstoffpreise, zurückzuführen sind. Die Erleichterungen gelten *für alle Unternehmen, die im Fall der Überschuldung insolvenzantragspflichtig* sind.

### 6. Welche zusätzlichen Anpassungen gab es bei Prognose- bzw. Planungszeiträumen vor dem Hintergrund der Energie- und Rohstoffkrise?

Für den Zugang zu einer *Eigenverwaltung* (§§ 270 ff. InsO) oder einem *Restrukturierungsverfahren* (§§ 29 ff. StaRUG) ist jeweils eine *Finanzplanung* zu erstellen und einzureichen. Für diese Finanzplanungen war ein Planungszeitraum von sechs Monaten zugrunde zu legen. Durch das *SanInsKG* verkürzt sich der Planungszeitraum beim Finanzplan zur Eigenverwaltung (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SanInsKG; s. hierzu auch Frage 11) sowie beim für eine Stabilisierungsanordnung erforderlichen Finanzplan (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SanInsKG; s. hierzu auch Frage 12) *bis zum 31.12.2023* von sechs auf *vier Monate*.

### 7. Welcher Prognosezeitraum ist für die Prüfung der drohenden Zahlungsunfähigkeit zugrunde zu legen? Gab es hier Änderungen?

Ein Schuldner kann die Insolvenzeröffnung auch wegen (bloß) drohender Zahlungsunfähigkeit beantragen (§ 18 InsO). Dro-

5 Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG), gefasst unter Art. 9 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 31.10.2022, BGBl I S. 1966.

6 Art. 5 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl I S. 3256.

7 Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG), gefasst unter Art. 9 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 31.10.2022, BGBl I S. 1966.

8 Art. 5 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl I S. 3256.

hende Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner voraussichtlich nicht in der Lage sein wird, im Zeitpunkt der Fälligkeit die bestehenden Zahlungspflichten zu erfüllen. Mit Wirkung ab 1.1.2021 wurde durch das SanInsFoG<sup>9</sup> der Prognosezeitraum konkretisiert. § 18 Abs. 2 InsO wurde durch einen Satz 2 ergänzt, wonach nun in aller Regel ein *Prognosezeitraum von 24 Monaten* zugrunde zu legen ist. Bei diesem Prognosezeitraum gab es *keine* Anpassungen durch das SanInsKG<sup>10</sup>!

### 8. Was waren die Gründe für die verschiedenen Änderungen bei Prognose- bzw. Planungszeiträumen?

Die derzeitigen Verhältnisse und Entwicklungen auf den Energie- und Rohstoffmärkten stellen nicht nur eine finanzielle Belastung für Unternehmen dar, sondern erschweren auch deren vorausschauende Planung. Das gilt damit auch für die Planungen, die das Insolvenzrecht den Geschäftsleitern durch die Insolvenzantragspflicht wegen *Überschuldung* (§ 15a Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 InsO) auferlegt. In einem solchen Fall besteht eine Insolvenzantragspflicht, wenn die Fortführung des Unternehmens über einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht mehr überwiegend wahrscheinlich ist (§ 19 Abs. 2 Satz 1 InsO). Eine Prognose über einen Zeitraum von zwölf Monaten ist jedoch angesichts der derzeit bestehenden Unsicherheiten nur schwer möglich. Ein gewissenhafter Geschäftsleiter müsste damit, um haftungs- und strafrechtliche Risiken zu vermeiden, womöglich sicherheitshalber einen Insolvenzantrag stellen. Damit könnten Unternehmen allein wegen dieser allgemeinen Unsicherheiten in ein Insolvenzverfahren gezwungen werden, obwohl der Bestand des Unternehmens unter normalen Umständen nicht gefährdet wäre. Deshalb wurde der Prognosezeitraum i. R. der Fortführungsprognose auf *vier Monate* verkürzt (s. bereits Frage 4).

Dieselben Überlegungen gelten für Planungen i. R. von Sanierungen (*Eigenverwaltung gem. §§ 270 ff. InsO und Restrukturierungsverfahren gem. §§ 29 ff. StaRUG*); auch für diese Planungen wurde der Planungszeitraum daher auf *vier Monate* verkürzt (s. bereits Frage 6).

### 9. Was besagt die Regelung des § 15b InsO?

§ 15b InsO trifft Regelungen zu *Zahlungsverboten im Fall der Insolvenzreife von haftungsbeschränkten Rechtsträgern*. Nach § 15b Abs. 1 InsO darf der Geschäftsführer einer Gesellschaft nach der Insolvenzreife grds. keine Zahlungen aus dem Gesellschaftsvermögen mehr leisten. Ausnahmen bestehen jedoch für Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind, was in den folgenden Absätzen konkretisiert wird. Gemäß § 15b Abs. 4 Satz 1 InsO haben die gem. § 15a InsO antragspflichtigen Personen i. R. der Innenhaftung (also gegenüber der Gesellschaft) die Zahlungen zu erstatten, die nach Eintritt der Insolvenzreife vorgenommen wurden.

Die bislang in den gesellschaftsrechtlichen Gesetzen verstreuten Regelungen zu den Zahlungsverboten (§ 64 GmbHG, § 92 Abs. 2 AktG, § 130a Abs. 1, auch i. V. mit § 177 Satz 1 HGB, § 99 GenG) wurden durch das SanInsFoG<sup>11</sup> mit dem neu geschaffenen § 15b InsO in die InsO integriert und zu einer

rechtsformneutralen Vorschrift zusammengefasst. Die Regelungen sind wesentlich detaillierter als in den bisherigen Vorschriften und schaffen dadurch eine *größere Rechtssicherheit für Geschäftsleiter*.

### 10. Welche interessanten Urteile zum Insolvenzrecht gab es im Jahr 2022?<sup>12</sup>

#### ► BGH-Urteil zu schleppendem Zahlungsverhalten und Vorsatzanfechtung<sup>13</sup>:

Über das Vermögen einer GmbH wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Die GmbH stand vor der Eröffnung in einer dauerhaften Geschäftsbeziehung zu einer Spedition. Der Insolvenzverwalter verlangte von der Spedition zahlreiche Zahlungen zurück und berief sich dabei auf die Vorsatzanfechtung. Die Spedition habe zwar nicht die finanzielle Situation der GmbH gekannt, aber das schlechte Zahlungsverhalten der GmbH ihr gegenüber. Der Insolvenzverwalter trug vor, dass die Zahlungen mit Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners erbracht wurden und der Betreiber der Spedition den Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners aufgrund der schleppenden Zahlungsweise auch gekannt habe.

Der BGH wies die Klage des Insolvenzverwalters allerdings ab. Die einmal eingetretene Zahlungseinstellung wirke nach der höchstrichterlichen Rspr. zwar grds. auch fort, bis der Schuldner seine Zahlungen im Allgemeinen wieder aufnimmt. Diese Ausnahme der zwischenzeitlichen allgemeinen Zahlungsaufnahme (also gegenüber allen Gläubigern) habe der Anfechtungsgegner darzulegen und zu beweisen. Dies wird ihm allerdings kaum gelingen. Daher schränkte der BGH die sog. Fortdauervermutung jedenfalls für die Fälle ein, in denen der Anfechtungsgegner nur das Zahlungsverhalten des Schuldners ihm selbst gegenüber kennt. Dem Insolvenzverwalter obliegt dann eine sekundäre Darlegungslast. Zudem reicht das schleppende Zahlungsverhalten gegenüber dem Anfechtungsgegner allein nicht aus, eine Zahlungseinstellung anzunehmen und eine Vorsatzanfechtung zu begründen. Die Entscheidung schränkt daher die Vorsatzanfechtung weiter ein und schließt somit an das BGH-Urteil v. 6.5.2021<sup>14</sup> an.

#### ► BGH-Urteil zur Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes und Vorsatzanfechtung<sup>15</sup>:

Eine weitere Entscheidung zur Einschränkung der Vorsatzanfechtung erging im Hinblick auf Zahlungen für eine Konzernabschlussprüfung.

9 Art. 5 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl I S. 3256.

10 Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG), gefasst unter Art. 9 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 31.10.2022, BGBl I S. 1966.

11 Art. 5 (Änderung der InsO) des Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG) v. 22.12.2020, BGBl I S. 3256.

12 Lesen Sie darüber hinaus den RechtsprechungsRadar von Uhländer, SteuerStud 7/2022 S. 438 NWB RAAAI-61375.

13 BGH, Urteil v. 10.2.2022 - IX ZR 148/19 NWB LAAAI-05571.

14 BGH, Urteil v. 6.5.2021 - IX ZR 72/20 NWB PAAAH-82628, s. auch Pinter, SteuerStud 1/2022 S. 29 NWB WAAA-94132.

15 BGH, Urteil v. 23.6.2022 - IX ZR 75/21 NWB NAAAJ-18841.

Wenn ein Gläubiger Zahlungen auf der Grundlage eines schlüssigen Sanierungskonzepts erhält, genügt es nach dem BGH zur Widerlegung der Vermutung der Kenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes, wenn der Anfechtungsgegner konkrete Umstände darlegt und beweist, die auf eine Unkenntnis des Gläubigerbenachteiligungsvorsatzes aufgrund des Sanierungsversuchs schließen lassen. Der Anfechtungsgegner darf grds. auf schlüssige Angaben des Schuldners oder dessen Sanierungsberaters zum Sanierungskonzept vertrauen.

► **BFH-Urteil zur Wirksamkeit von Steuerbescheiden, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ergehen**<sup>16</sup>:

Mit dieser Entscheidung löste der BFH eine seit langem offene und kontrovers diskutierte Frage. Ein Insolvenzverwalter reichte für den Schuldner und dessen Ehefrau eine Einkommensteuererklärung beim FA ein. Dieses setzte die Einkommensteuer erklärungsgemäß i. H. von rd. 29.000 € fest. Unter Berücksichtigung einbehaltener Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ergab sich ein Erstattungsbeitrag von rd. 2.500 €. Dagegen wandte sich der Kläger und machte geltend, das FA dürfe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine (förmlichen) Bescheide mehr erlassen. Hintergrund war die Rspr., dass Steuerbescheide nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr ergehen dürfen, wenn darin Insolvenzforderungen (hier: Einkommensteuer von rd. 29.000 €) festgesetzt werden. Vielmehr muss das FA Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis zur Tabelle anmelden.

Nach der Entscheidung des BFH können allerdings Steuerbescheide, mit denen – wie hier mit der Einkommensteuer – eine positive Steuer festgesetzt wird, ausnahmsweise auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam ergehen, wenn sich unter Berücksichtigung von Anrechnungsbeträgen insgesamt ein Erstattungsbeitrag ergibt und auch keine Besteuerungsgrundlagen festgestellt werden, welche die Höhe von Steuerforderungen beeinflussen, die zur Tabelle anzumelden sind. Damit darf der Insolvenzverwalter in einem solchen Fall für den Insolvenzschuldner für Zeiträume vor Insolvenzeröffnung Steuererklärungen abgeben und Steuererstattungen zur Masse ziehen. Hierdurch kann durch Steuererstattungsansprüche des Insolvenzschuldners die Insolvenzmasse erhöht werden.

► **BGH-Urteil zum insolvenzrechtlichen Rang von Honorarforderungen eines Abschlussprüfers**<sup>17</sup>:

Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hatte Leistungen gegenüber einer Kapitalgesellschaft teils vor und teils nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbracht. Fraglich war damit die Abgrenzung von Masseforderung und Insolvenzforderung.

Der BGH entschied, dass in einem solchen Fall ein Gläubiger mit dem der vorinsolvenzlichen Leistung entsprechenden Teil seines Anspruchs auf die Gegenleistung Insolvenzgläubiger und i. Ü. Massegläubiger ist, wenn sich die vor und nach Eröffnung erbrachten Leistungen objektiv bewerten und voneinander abgrenzen lassen. Das gilt auch für den Vergütungsanspruch des Abschlussprüfers, der

seine Prüfungstätigkeit vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begonnen, aber erst danach abgeschlossen hat.

► **BGH-Urteil zu Erstattungsansprüchen nach der Fluggastrechte-VO im Insolvenzverfahren**<sup>18</sup>:

Die Kläger buchten und bezahlten 2018 beim beklagten Luftfahrtunternehmen Hin- und Rückflug von Frankfurt am Main nach Kapstadt. Die Flüge sollten 2020 stattfinden. Im Dezember 2019 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Beklagten in Eigenverwaltung eröffnet. Die Beklagte setzte den Flugbetrieb zwar fort, die gebuchten Flüge wurden jedoch wegen der Coronapandemie von der Beklagten annulliert. Nachdem ein Insolvenzplan zustande gekommen war, wurde das Insolvenzverfahren im November 2020 aufgehoben. Nunmehr verlangten die Kläger die Flugkosten zurück.

Die Klage wurde allerdings abgewiesen, denn der Beförderungsanspruch wandelt sich nicht nach § 45 InsO mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens automatisch in einen Zahlungsanspruch um, sondern erst mit der Feststellung zur Tabelle. Die Kläger haben ihre Beförderungsansprüche jedoch nicht in Geld umgerechnet und zur Tabelle angemeldet. Sie sind damit nicht zu Geldforderungen geworden, sondern Beförderungsansprüche geblieben. Von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Beklagten an waren die Beförderungsansprüche der Kläger nicht mehr durchsetzbar. Die Annullierung betraf somit nicht mehr durchsetzbare Beförderungsansprüche. Einen Anspruch auf Erfüllung der Beförderungsansprüche aus der Masse hatten die Kläger nicht. Es handelte sich um Insolvenzforderungen, die nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgt werden konnten (§ 87 InsO). Die Fortsetzung des Flugbetriebs änderte daran nichts; die Insolvenzforderungen wurden nicht zu Masseforderungen, nur weil die Annullierung nach Insolvenzeröffnung erfolgte. Handlungen eines Insolvenzverwalters, die allein die Nichterfüllung vor der Eröffnung geschlossener, nicht aus der Masse zu erfüllender Verträge betreffen, begründen keine Masseverbindlichkeit.

## II. Allgemeine Fragen zum Insolvenzrecht

### 11. Was versteht man unter einer „Eigenverwaltungsplanung“?

Im Rahmen einer Eigenverwaltung hat anstelle eines Insolvenzverwalters der Schuldner selbst Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse (s. §§ 281 ff. InsO), die durch einen Sachwalter (§ 274 InsO) lediglich beaufsichtigt werden. Hierfür muss allerdings sichergestellt sein, dass das Eigenverwaltungsverfahren durch den Schuldner rechtzeitig und gewissenhaft vorbereitet wurde. Eine Anordnung der Eigenverwaltung setzt daher nach § 270a InsO voraus, dass ein entsprechender Antrag vom Schuldner gestellt wird und dem Antrag bereits eine „Eigenverwaltungsplanung“ beigefügt ist.

<sup>16</sup> BFH, Urteil v. 5.4.2022 - IX R 27/18 NWB HAAAJ-19598.

<sup>17</sup> BGH, Urteil v. 28.4.2022 - IX ZR 69/21 NWB QAAAJ-15765.

<sup>18</sup> BGH, Urteil v. 5.5.2022 - IX ZR 140/21 NWB XAAAJ-16940.

Aus der „Eigenverwaltungsplanung“ soll ersichtlich sein, wie die Fortführung des Unternehmens für die ersten sechs Monate nach der Antragstellung gesichert werden und wie das erstellte Sanierungskonzept aussehen soll. Die „Eigenverwaltungsplanung“ umfasst daher gem. § 270a Abs. 1 InsO einen Finanzplan für sechs Monate (bis 31.12.2023 nunmehr vier Monate – *SanInsKG*<sup>19</sup>; s. Frage 6), ein Konzept für die Durchführung des Insolvenzverfahrens, eine Darstellung des Verhandlungsstands u. a. mit den Gläubigern, einen Nachweis der insolvenzrechtlichen Kompetenz des Schuldners sowie einen Verfahrenskostenvergleich zwischen Eigenverwaltung und Regelinsolvenz.

#### 12. Was versteht man unter einer „Stabilisierungsanordnung“?

Die „Stabilisierungsanordnung“ gem. §§ 49 ff. StaRUG stellt ein wichtiges Instrument bei der Restrukturierung von Unternehmen dar. Das Ziel eines solchen Moratoriums besteht darin, dem Schuldner die Gelegenheit zu geben, gemeinsam mit Gläubigern oder anderen Stakeholdern einen sanierungsfähigen Restrukturierungsplan zu erarbeiten, wenn realistische Aussichten auf den Erfolg des Sanierungsvorhabens bestehen.

Im Rahmen der Restrukturierung kann das Restrukturierungsgericht auf Antrag des Unternehmens zur Erreichung der angestrebten Sanierung eine „Stabilisierungsanordnung“ erlassen. Diese führt nach § 49 Abs. 1 StaRUG dazu, dass die Vollstreckung in das schuldnerische Vermögen (*Vollstreckungssperre*) und die Verwertung von Sicherheiten (*Verwertungssperre*) temporär bis zur Planbestätigung gesperrt wird. Dem Antrag muss gem. § 50 StaRUG der Entwurf eines *Restrukturierungsplans* oder ein *Restrukturierungskonzept* sowie eine *Finanzplanung* für sechs Monate (bis 31.12.2023 nunmehr vier Monate – *SanInsKG*<sup>20</sup>; s. Frage 6) beigefügt werden. Gemäß § 53 Abs. 1 StaRUG kann die Stabilisierungsanordnung für eine Dauer von *bis zu drei Monaten* ergehen.

#### 13. Wie lange dauert ein „Restschuldbefreiungsverfahren“?

Nach § 287 Abs. 2 InsO dauert das „Restschuldbefreiungsverfahren“ mittlerweile nur noch *drei Jahre* (zuvor: sechs Jahre). Das dreijährige „Restschuldbefreiungsverfahren“ gilt pandemiebedingt rückwirkend bereits für alle *ab dem 1.10.2020 beantragten Insolvenzverfahren*. Für Insolvenzverfahren, die im Zeitraum vom *17.12.2019 bis einschließlich 30.9.2020* beantragt wurden, wird das *sechsjährige Verfahren monatsweise verkürzt* (s. Art. 103k des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung<sup>21</sup>).

#### 14. Kann auch ein GmbH-Gesellschafter oder ein Aktionär einer AG zur Stellung eines Insolvenzantrags verpflichtet sein?

Bei einer *GmbH ohne Geschäftsführer* besteht gem. § 15a Abs. 3 InsO eine Antragspflicht der Gesellschafter, außer die Gesellschafter haben keine Kenntnis vom Vorliegen der Insolvenzvoraussetzungen bzw. von der Führungslosigkeit der Gesellschaft. Bei einer *führungslosen AG* (Fehlen eines Vorstands) besteht unter denselben Voraussetzungen eine An-

tragspflicht jedes Mitglieds des Aufsichtsrats. Die Aktionäre hingegen trifft keine Antragspflicht.

#### 15. Eine GmbH (Stammkapital: 25.000 €) hat im ersten Jahr ihres Bestehens einen Verlust von 100.000 € erwirtschaftet. Treffen den Steuerberater vor diesem Hintergrund bestimmte Pflichten?

Der mit der *Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte Steuerberater* hat zum einen eine *Prüfungspflicht*, ob etwas der Fortführung der Unternehmenstätigkeit entgegenstehen könnte, und zum anderen eine *Hinweispflicht* auf einen möglichen Insolvenzgrund. Diese Pflichten sind in § 102 StaRUG geregelt. In dieser Vorschrift wurde die bisherige BGH-Rspr. zu Prüfungs- und Hinweispflichten von Steuerberatern im Hinblick auf das Vorliegen von Insolvenzgründen normiert.

*Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte* haben bei der Erstellung eines Jahresabschlusses einen Mandanten auf das Vorliegen eines möglichen Insolvenzgrunds nach den §§ 17–19 InsO und auf die sich daran anknüpfenden Pflichten hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und sie annehmen müssen, dass dem Mandanten die mögliche Insolvenzsreife nicht bewusst ist.

#### 16. Kann das Finanzamt einen Insolvenzantrag stellen?

Antragsberechtigt sind nach § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO die *Gläubiger (Fremdantrag)* und der *Schuldner (Eigenantrag)*. Ist das FA Gläubiger, kann es somit einen Insolvenzantrag stellen. Bei vollstreckbaren Rückständen ist die Finanzbehörde i. R. pflichtgemäßer Ermessensausübung sogar gehalten, bei Vorliegen eines Insolvenzgrunds einen Insolvenzantrag zu stellen.

#### 17. Hat es für einen GmbH-Geschäftsführer nach der InsO strafrechtliche Folgen, wenn er eine Insolvenz verspätet anmeldet?

Wer einen Insolvenzantrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig stellt, macht sich bei *Vorsatz* gem. § 15a Abs. 4 InsO strafbar. Bei *Fahrlässigkeit* besteht eine Strafbarkeit gem. § 15a Abs. 5 InsO.

#### 18. Haftet der GmbH-Geschäftsführer zivilrechtlich gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft, wenn er eine Insolvenz verspätet anmeldet?

Hier kommt eine persönliche Haftung auf Schadensersatz durch den GmbH-Geschäftsführer in Betracht. Eine solche kann sich bspw. in den folgenden Fällen ergeben:

<sup>19</sup> Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG), gefasst unter Art. 9 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzsetzungsgesetzes v. 31.10.2022, BGBl I S. 1966.

<sup>20</sup> Gesetz zur vorübergehenden Anpassung sanierungs- und insolvenzrechtlicher Vorschriften zur Abmilderung von Krisenfolgen (Sanierungs- und insolvenzrechtliches Krisenfolgenabmilderungsgesetz – SanInsKG), gefasst unter Art. 9 des Gesetzes zur Abschaffung des Güterrechtsregisters und zur Änderung des COVID-19-Insolvenzsetzungsgesetzes v. 31.10.2022, BGBl I S. 1966.

<sup>21</sup> Art. 3 (Änderung des Einführungsgesetzes zur InsO) des Gesetzes zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht (RestSchBÄndG) v. 22.12.2020, BGBl I S. 3328.

- ▶ Eine verspätete oder unterlassene Antragstellung kann zu einer zivilrechtlichen Haftung wegen Insolvenzverschleppung führen (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 15a InsO). Die Haftung setzt einen *Insolvenzverschleppungsschaden* voraus: Zu ersetzen ist zum einen der *Quotenschaden der Altgläubiger*, welcher vom Insolvenzverwalter als Gesamtschaden geltend zu machen ist (§ 92 InsO), und zum anderen der *Individualschaden der Neugläubiger*. Neugläubiger sind diejenigen, deren Forderungen erst nach dem Zeitpunkt der unterlassenen Antragstellung entstehen.
- ▶ Bei einer vorsätzlichen sittenwidrigen Insolvenzverschleppung ist auch eine persönliche Haftung des GmbH-Geschäftsführers aus § 826 BGB denkbar.
- ▶ In Betracht kommt ferner eine Haftung des Geschäftsführers wegen Verletzung der Pflicht zur Abführung der Arbeitnehmeranteile an die Sozialversicherung (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. mit § 266a Abs. 1 StGB).

**19. Kann ein GmbH-Geschäftsführer vom Finanzamt persönlich zur Zahlung einer offenen Umsatzsteuerschuld der GmbH in Anspruch genommen werden, wenn eine Vollstreckung der Schuld bei der GmbH aufgrund von Insolvenz aussichtslos wäre?**

Unter den Voraussetzungen des § 69 AO ist eine *persönliche Haftung durch den GmbH-Geschäftsführer* möglich. Hierfür müsste eine schuldhafte Pflichtverletzung des GmbH-Geschäftsführers vorliegen (Nichtzahlung der Umsatzsteuerschuld der GmbH bei Fälligkeit, s. § 34 Abs. 1 Satz 2 AO), die zur Nichterfüllung der Umsatzsteuerschuld der GmbH geführt hat.

**20. Welche Wirkungen treten mit der Eröffnung des „Regelinsolvenzverfahrens“ ein?**

Mit der Eröffnung des „Regelinsolvenzverfahrens“ treten diverse rechtliche Wirkungen ein. Die wichtigsten Wirkungen sind:

- ▶ *Verlust des Verwaltungs- und Verfügungsrechts* an dem zur Insolvenzmasse gehörigen Schuldnervermögen (z. B. auch Wegfall kommender steuerlicher Erklärungs-, Anmelde- und Zahlungspflichten des Schuldners oder seines gesetzlichen Vertreters, vgl. § 34 AO, § 69 AO) und damit Unwirksamkeit später getroffener Verfügungen des Schuldners;
- ▶ *Verwaltungs- und Besitzübernahmepflicht* für den Insolvenzverwalter;
- ▶ *Entscheidungsrecht* des Insolvenzverwalters über die Abwicklung von laufenden Verträgen und die Aufnahme von Prozessen.

**WISSENSCHECK**

Testen Sie jetzt Ihr Wissen mithilfe des **SteuerStud WissensChecks „Mündliche StB-Prüfung 2023 – Insolvenzrecht“!** Mithilfe des QR-Codes haben Sie direkt Zugriff auf dieses Online-Training:



**Weiterführende Infos zu den WissensChecks und zum Anmeldeverfahren** lesen Sie in SteuerStud 11/2022 S. 768, NWB YAAAJ-21447, sowie SteuerStud 12/2022 S. 840, NWB WAAAJ-23889.

Alle SteuerStud-Lernmaterialien zur Vorbereitung haben wir ferner auf einer Übersichtsseite, dem **PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung 2023**, unter NWB FAAAJ-21838 für Sie zusammengestellt.

<b>SteuerStud-Reihe: Mündliche StB-Prüfung 2023 – Wichtige Fragen und Antworten zu nicht-steuerlichen Themen (NWB SAAAJ-20237)</b>	
100 wichtige Fragen und Antworten zum Bürgerlichen Recht	SteuerStud 11/2022 S. 732, NWB UAAAJ-21444
60 wichtige Fragen und Antworten zum Handels- und Gesellschaftsrecht	SteuerStud 12/2022 S. 792, NWB SAAAJ-23886
30 wichtige Fragen und Antworten zum Berufsrecht	SteuerStud 1/2023 S. 28, NWB HAAAJ-25073
20 wichtige Fragen und Antworten zum Insolvenzrecht	SteuerStud 1/2023 S. 37, NWB RAAAJ-25074
30 wichtige Fragen und Antworten zum Europarecht und Europäischen Steuerrecht	SteuerStud 2/2023
60 wichtige Fragen und Antworten zu den Themen VWL/BWL	SteuerStud 2/2023

**AUTOR**



**Andreas Pinter**, Dipl.-Kaufmann, ist Rechtsanwalt in München. Darüber hinaus ist er als Dozent zu den Themen Verfahrensrecht, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Bewertungsrecht, BGB /HGB, Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht für das Steuerrechts-Institut KNOLL tätig sowie Lehrbeauftragter an der Hochschule für angewandtes Management in Ismaning bei München.

# STARTHELPER FÜR STEUER-KARRIEREN.



Erfolgreich vorbereiten mit dem Lernphasen-Fahrplan von NWB Steuer und Studium!

Das Themenpaket NWB Steuer und Studium – Ihr Rundum-sorglos-Paket für jede Lernphase – unterstützt Sie ganzjährig u. a. mit Schwerpunktausgaben speziell zur Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung:



## LERNPHASEN-FAHRPLAN

### MÄRZ: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Was kommt dran? – Themenauswertungen der letzten Jahre
- ▶ Prüfungsstrategie in Bezug auf die einzelnen Tage
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung

### JUNI: Schwerpunkt schriftliche StB-Prüfung

- ▶ Vertiefung besonders prüfungsrelevanter Themenkomplexe + Übungsklausuren
- ▶ PrüfungsCoach schriftliche StB-Prüfung
- ▶ Karrierefürher mit Tipps für Ihren beruflichen Aufstieg

### AB NOVEMBER: Schwerpunkt mündliche StB-Prüfung

- ▶ Leitfaden zur Vorbereitung auf die mündliche StB-Prüfung
- ▶ 4 simulierte Prüfungsgespräche zu typischen und zu aktuellen Themen
- ▶ 300 Fragen und Antworten zu „nicht-steuerlichen Themen“ – zzgl. SteuerStud WissensChecks
- ▶ PrüfungsCoach mündliche StB-Prüfung

Testen Sie das Themenpaket NWB Steuer und Studium und Sie erhalten kostenlos:

- ▶ einen Monat Zugriff auf die Datenbank NWB Steuer und Studium mit vielen Inhalten für die Prüfung und Praxis (Schaubilder, Fallstudien, riesiger Klausurenfundus u.v.m.) inkl. persönlichem NWB Livefeed
- ▶ einen Monat Zugriff auf den PrüfungsCoach zur StB-Prüfung in der NWB Datenbank

## Ihre schnellen Bestellwege:

 **Service-Fon**  
02323.141-940

 **Fax**  
02323.141-173

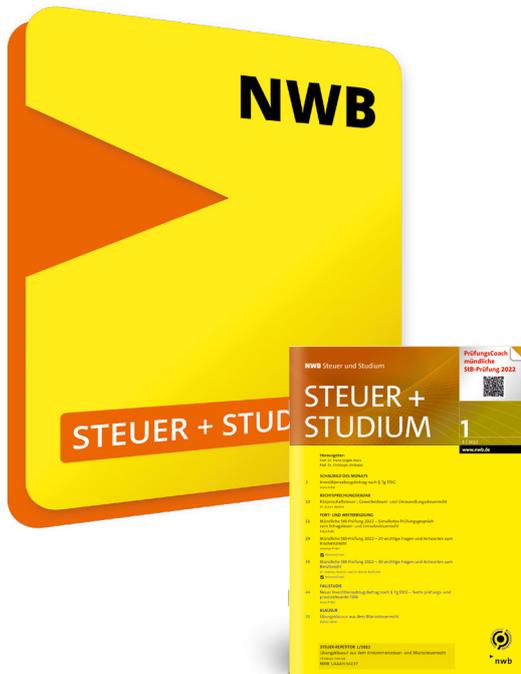
 **E-Mail**  
bestellungen@nwb.de

 **Internet**  
go.nwb.de/sus

 **Postanschrift**  
NWB Verlag GmbH & Co. KG  
44621 Herne

Absender	
Bitte leserlich in Blockbuchstaben ausfüllen.	
<input type="checkbox"/> Firmenanschrift	<input type="checkbox"/> Privatanschrift (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Anrede* <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> keine Angabe	
Firma   Kanzlei   Institution	Kundennr. (falls vorhanden)
Titel   Vorname   Name*	
Funktion	
Straße   Postfach*	
PLZ   Ort*	
Tel.-Nr.   Fax-Nr.*	
E-Mail*	
E-Mail für den elektronischen Rechnungsversand*	
Anzahl Berufsträger	Anzahl Mitarbeiter (ca.)
Branche	*Pflichtangaben

97313



## JA, ich möchte das Themenpaket NWB Steuer und Studium 4 Wochen kostenlos testen!

- > NWB Livefeed
- > NWB Datenbank inkl. passender Tools
- > **Steuer-Repetitor**
- > Zeitschriftenarchiv NWB Steuer + Studium

Für mich kommt nach dem Gratis-Test  
der **Ausbildungspreis\* von**

**18,30 €** monatlich (1 Lizenz) infrage

- Ich bestelle das Themenpaket nach dem Gratis-Test zum Preis von 27,40 € monatlich inkl. Lizenzen für 5 Nutzer

\* **Der Ausbildungspreis** gilt für Studenten, Referendare, Fachschüler, Auszubildende, Finanz- und Steueranwärter, Teilnehmer an Kursen zur Vorbereitung auf die Steuerberater-, Steuerfachwirt- oder Bilanzbuchhalterprüfung.  
Bitte denken Sie daran, uns nach dem Test den entsprechenden Nachweis zu senden.

## Optional monatlich zusätzlich die gedruckte Ausgabe von NWB Steuer + Studium:

- Ja, ich bestelle die gedruckte Ausgabe der monatlich erscheinenden Zeitschrift NWB Steuer + Studium mit.

**Bezugsbedingungen:** Der erste Monat ist gratis. Danach erhalte ich das ausgewählte Produkt im Abo zum ausgewählten Bezugspreis. Bei Auswahl der Printausgabe erhalte ich diese zusätzlich für 4,40 € (D) und 1,30 € Versandkosten pro Monat (für Lieferungen außerhalb Deutschland 2,60 €). Alle Preise inklusive gesetzlicher MwSt. Die Rechnung erhalte ich jährlich im Voraus. Das Abo ist jederzeit kündbar. Wenn ich kein Abo wünsche, genügt eine Nachricht vor Ablauf der Testzeit.

Für eine Bestellung unmittelbar beim NWB Verlag gelten die folgenden rechtlichen Hinweise:

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NWB Verlag GmbH & Co. KG. Sie sind online unter go.nwb.de/agb einsehbar.

**Widerrufsbelehrung:** Sie haben als Verbraucher das Recht, binnen 14 Tagen diesen Vertrag ohne Begründung zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, sobald Sie/ein Beauftragter die Ware (bei Lieferung in mehreren Teilsendungen: die letzte Teilsendung; bei regelmäßigen Lieferungen: die erste Teilsendung) besitzen. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, NWB Verlag GmbH & Co. KG, Eschstr. 22, 44629 Herne, mittels einer eindeutigen Erklärung, die vor Ablauf der Widerrufsfrist abgegeben sein muss, informieren. Sie können ein Muster-Formular auf unserer Webseite (www.nwb.de) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Wir werden unverzüglich eine Bestätigung senden. Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewähren. Wir tragen die Kosten der Rücksendung.

**Datenschutzhinweise:** Wir erheben Ihre Daten für folgende Zwecke und aufgrund folgender Rechtsgrundlage: Ihre Bestelldaten zur Vertragserfüllung und aufgrund Ihrer erteilten Einwilligung. Ihre Zahlungsdaten zur automatischen Zuordnung Ihrer Zahlung, Ihre Adressdaten zur Neukundengewinnung und Absatzförderung, Ihre E-Mail-Adresse zur Absatzförderung und zum Erhalt unserer Newsletter. Ihre Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse für Rückfragen in Bezug auf die Vertragserfüllung. Die Bereitstellung ist freiwillig, bei Nichtbereitstellung kann es zu Einschränkungen der Nutzbarkeit kommen (Art. 6 Abs. 1a), b) DSGVO).

Ort der Datenverarbeitung: Wir verarbeiten Ihre Daten grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt nur im Rahmen des Versands Ihrer Produktbestellungen grundsätzlich an die Deutsche Post AG. Für weitere Auskünfte besuchen Sie bitte auch unsere Homepage unter go.nwb.de/datenschutz

X

Datum | Unterschrift

 **nwb** VERLAG